

- 6) in der Baugeschichte 2 Blätter Zeichnungen;
- 7) im Brückenbau 3 Entwürfe zu einer steinernen, einer hölzernen und einer eisernen Brücke, worunter wenigstens ein grösseres Object;
- 8) im Eisenbahnhochbau 2 Entwürfe zu Wohn- oder Betriebsgebäuden;
- 9) im Wasserbau 1 Zeichnung.

10, Eisenbahnbau 1 Blatt.

Die Prüfung wird bis auf Weiteres im engsten Anschluss an die erste Staatsprüfung im Ingenieurfach und im Wesentlichen auf Grund derselben Prüfungsinstruktion abgehalten, welche für das genannte Staatsexamen aufgestellt ist.

Übergangs-Bestimmung.

Examinateure, welche die frühere kaufmännische Maturitätsprüfung am polytechnischen Institut bestanden haben u. solche Candidaten, welche auf Grund der Abkürzungsbestimmung vom Kaiserlichen Ministerium in Rücksicht vor dem Gesetz 1876 in die Ingenieurprüfung für das polytechnische Institut sind, sind von dem Kaufmann der Prüfung für mathematisch-mechanisch-physikalische Vorprüfung (§ 3 Z. 2) befreit, werden jedoch nicht in § 7 genannt bei Prüfung von in § 7 genannt (für Bauingenieur u. Ingenieur) in dem Namen genannt, in welchem diese Prüfung abgenommen am polytechnischen Institut werden.